

Kein Raum für Hetze



Hinweise zum Umgang mit Anmietungen
durch extrem rechte, rassistische und
antisemitische Gruppen

Wo rum geht es?

S.2 Worum geht es?
S.4 Wer ist gemeint?
S.10 Was können Sie tun?
S.13 Checkliste:
Vor der Anmietung

S.18 Checkliste:
Während der Anmietung
S.20 Checkliste:
Nach der Anmietung

Sie können entscheiden, wem Sie Ihre Räume zur Verfügung stellen und wem nicht

Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sollen in Köln keinen Raum haben. Sie sind eine reale Bedrohung für die Betroffenen und für die vielfältige demokratische Stadtgesellschaft. Dabei geht es um einen „kommunikativen Raum“, also die Diskussion in der Öffentlichkeit, aber auch um einen physischen Raum. Was können Sie tun um Menschenverachtung und Demokratiefeindlichkeit keinen Raum zu geben?

Zum einen ist es wichtig, sich klar zu positionieren und Haltung zu zeigen – sei es im digitalen Raum, auf der Straße, im Verein, auf der Arbeit oder im Freundeskreis. Zum anderen sind Sie als Vermieter*innen, Menschen in der Gastronomie oder der Clubszene, Kulturschaffende und alle, die an der Vermietung von Räumen beteiligt sind, gefragt. Ihnen fällt dabei (unfreiwillig) eine große Verantwortung zu: Sie können entscheiden, wem

Sie Ihre Räume zur Verfügung stellen und wem nicht. So haben Sie die Chance, die Rahmenbedingungen für die Verbreitung von antisemitischem, rassistischem und extrem rechtem Gedankengut zu erschweren und sich für ein gleichberechtigtes und vielfältiges Miteinander in unserer Stadtgesellschaft einzusetzen.

Diese Handreichung soll Sie hierbei unterstützen und Ihre Handlungssicherheit stärken. Aufgeführt werden Strategien und Empfehlungen für die Vermietung von Räumen – insbesondere von Gaststätten, Vereinslokalen, Clubs, freien Theatern und sonstigen kulturellen Einrichtungen – im privatrechtlichen Rahmen. Diese Veröffentlichung soll Sie dazu ermutigen, für eine demokratische Gesellschaft einzustehen und – mit den richtigen Instrumenten ausgestattet – die Forderung „Kein Raum für Hetze“ mit Leben zu füllen.

Wer ist gemeint?

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen davon, was genau mit „extrem rechts, rassistisch und antisemitisch“ gemeint ist. Allgemein werden nach der auf Gerd Jaschke zurückzuführenden Definition unter Rechtsextremismus sowohl Einstellungen als auch Handlungen verstanden, deren verbindendes Element so genannte Ungleichwertigkeitsvorstellungen sind. Dazu gehören zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit oder Antifeminismus. Hinzu kommt die Befürwortung autoritärer Herrschaftsformen, die Relativierung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus und ein Verständnis vom „Volk“ als eine ethnisch homogene Gemeinschaft.

Von Rassismus kann dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung zufolge gesprochen werden, wenn Menschen (1) aufgrund von äußerlichen Merkmalen in

verschiedene „Gruppen“ eingeteilt und ihnen (2) aufgrund einer angenommenen Zugehörigkeit zu einer „Gruppe“, verallgemeinerte und unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden sowie (3) diese Eigenschaften zum Vorteil der eigenen Gruppe abgewertet werden und eine ungleiche Behandlung damit legitimiert werden soll.

Entsprechend der Definition der International Holocaust Remembrance Alliance ist Antisemitismus „eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv ver-

Das Entstehen für Menschenrechte und Demokratie ist keine „Cancel Culture“

standen wird, Ziel solcher Angriffe sein.“ Aber nicht alle Akteur*innen, die wir inhaltlich als problematisch empfinden, weisen diese Ideologieelemente in Reinkultur oder ein geschlossenes extrem rechtes Weltbild auf. Zudem geben sich manche Gruppen nach außen demokratisch, nutzen jedoch eine populistische, auf „das Volk“ bezogene Rhetorik, die sich gegen Politiker*innen und Medien richtet. Andere wiederum hängen antisemitischen Verschwörungserzählungen an, verstehen sich aber selbst als „antirassistisch“. Gerade dort, wo unterschiedliche Strömungen zusammenwirken, lassen sich diese nicht immer trennscharf abgrenzen und bestimmten Kategorien zuordnen.

Vieles bewegt sich auch nicht im Bereich der Strafbarkeit. So sind die roten Linien nicht immer einfach zu benennen und müssen stets neu diskutiert

werden. Entscheiden müssen letztlich Sie, wann Sie einer Gruppe oder einer Person Ihre Räume zur Verfügung stellen und wann nicht.

„Man darf ja gar nichts mehr sagen...“ Mit solchen und ähnlichen Aussagen sehen sich Vermieter*innen, die bestimmte Veranstaltungen nicht in ihren Räumen haben wollen, immer wieder konfrontiert. Tatsächlich ist die Meinungsfreiheit in Deutschland keinesfalls bedroht. So ist es jederzeit möglich, kontroverse Positionen zu aktuellen Themen zu vertreten. Gleichzeitig bedeutet Meinungsfreiheit nicht, dass es ein Recht gibt, menschenverachtende oder demokratiefeindliche Positionen zu äußern, ohne dass diesen widersprochen wird.

Wird eine Absage von Räumen an rechte Akteur*innen diskutiert, fällt oft das Schlagwort „Cancel Culture“. Dabei handelt es sich um einen rechten Kampfbegriff, der suggeriert, dass jegliche Äußerungen oder Personen, die nicht dem „woken“ (engl. „wach“ = diskriminierungssensibel) Zeitgeist entsprechen, aus dem

öffentlichen oder digitalen Raum verbannt werden sollen. Mit diesem Vorwurf soll das Engagement gegen Ungleichwertigkeitsvorstellungen delegitimiert werden. Zudem wollen rechte Akteur*innen sich dabei selbst als Opfer einer vermeintlich linken und liberalen Dominanz inszenieren. Richtig ist jedoch: das Entstehen für Demokratie, Vielfalt und Menschenrechte ist keine Beschneidung der Meinungsfreiheit.

Ziele von Veranstaltungen von extrem rechten, rassistischen und antisemitischen Gruppen

Nutzen und Ziele extrem rechter Veranstaltungen unterscheiden sich je nach Organisator*in und Veranstaltungsformat. Beispiele hierfür können sein:

- Parteitage und Mitgliederversammlungen (obligatorische Veranstaltung, teilweise öffentliche Inszenierung der Beteiligung am demokratischen Politikbetrieb)
- öffentliche Informationsveranstaltungen (Mitgliedergewinnung, Normalisierung (extrem) rechter Ideologie)
- interne Schulungs- und Vortragsveranstaltungen (ideologische Festigung von Mitgliedern, Vermittlung von Wissen und Praktiken für die politische Arbeit)
- Kulturveranstaltungen wie Volks- und Familienfeste (Gemeinschaftsgefühl, vermitteln vermeintliche Harmlosigkeit)

- Feiern und Konzerte (Gemeinschaftsgefühl, Gelder für die politische Arbeit)
- Vermeintlich unpolitische Stammtische und Sportveranstaltungen (niedrigschwelliges Angebot für potentiell Interessierte)

Ähnliche Ziele verfolgen auch organisierte rassistische und antisemitische Gruppen – auch wenn sie inhaltlich anders aufgestellt sein mögen. Die Beispiele gelten daher auch für antidemokratische Zusammenhänge jenseits der extremen Rechten.

Keine bösen Überraschungen erleben

Extrem rechte Organisationen und Personen wissen, dass die meisten Vermieter*innen ihre Räume nicht für NS-Propaganda oder Konzerte von Neonazi-Bands hergeben würden. Deshalb werden die Vermieter*innen über den Grund der Anmietung manchmal bewusst im Unklaren gelassen. Wer sich als Vermieter*in nicht nach dem Zweck oder Charakter der Veranstaltung erkundigt und stattdessen die Räume bedenkenlos zur Verfügung stellt, kann eine böse Überraschung erleben.

Bei eher konspirativ agierenden Gruppen werden Vermieter*innen aber auch bewusst getäuscht. Versammlungen oder Schulungsveranstaltungen werden beispielsweise als „Weihnachtsfeier“ oder „privates Fest“ angemeldet und Konzerte als „private Geburtstagsfeier mit Live-Band“ deklariert. Sollen

Vortragsveranstaltungen stattfinden, stellen sich extrem rechte Mieter*innen als Mitglieder von „Heimatvereinen“ oder eines „geschichtlichen Arbeitskreises“ mit unverfänglichen Namen vor.

Im Gegensatz dazu versuchen „rechtspopulistische“ Parteien oder ähnliche Organisationen zumeist nicht, ihr Vorgehen zu verschleiern. Ihnen ist vielmehr daran gelegen, als demokratisch wahrgenommen zu werden. Hierzu suchen sie häufig nach Räumen, die von symbolischer Bedeutung sind. Beispielsweise mit Blick auf den Dom, als Symbol für das von ihnen als Ideal verklärte christliche Abendland oder in der Innenstadt, um damit sinnbildlich einen Platz in der Mitte der Gesellschaft einzunehmen.

Was können Sie tun?

1. Vor einer Anmietung ...

Grundsätzlich können Sie als private Gewerbevermieter*innen frei entscheiden, an wen Sie vermieten und an wen nicht. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Beschränkungen unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der kommunalrechtlichen Bindungen, wie sie beispielsweise für städtische Räume greifen, gelten für Sie nicht. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt im Mietrecht nicht die Weltanschauung. Bei der Ablehnung einer Vermietung Ihrer Räumlichkeiten an eine Person oder Gruppe mit extrem rechten oder demokratiefeindlichen Ansichten laufen Sie nicht Gefahr, juristisch belangt zu werden.

... informiert bleiben.

In dieser Handreichung verzichten wir bewusst auf eine nähergehende Beschreibung der rechten Szene oder Gruppierungen aus dem extrem rechten Spektrum. Denn rechte Einstellungen und politische Zugehörigkeiten anhand von äußeren Merkmalen zu erkennen ist schwierig bis unmöglich. Zuletzt hat die Entwicklung des Protestmilieus rund um die Corona-Pandemie oder auch die Debatte zum Nahostkonflikt gezeigt, wie unterschiedlich rassistische oder antisemitische Haltungen in Erscheinung treten können.

Wenn Sie jedoch bei bestimmten Marken, Symbolen oder Abzeichen misstrauisch werden, können Sie sich im Internet oder bei der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus informieren. Unterstützung bekommen Sie dabei

Checkliste: Vor der Anmietung

auch bei städtischen Dienststellen. Hinweise und Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

... die Veranstaltung einordnen.

Richten Sie bei der Überprüfung der Mietanfrage ein besonderes Augenmerk auch auf solche Veranstaltungen, die möglicherweise nicht auf den ersten Blick als politisch einzuordnen sind, wie etwa Stammtische oder Vorträge. Insbesondere im privaten Bereich werden Räumlichkeiten häufig für vermeintliche soziale oder kulturelle Events angemietet, die aber dennoch dazu dienen, eine demokratiefeindliche Haltung zu bestärken.

... den Vertrag sorgfältig gestalten.

Wenn Sie sich im Ergebnis dazu entscheiden sollten, Ihre Räumlichkeiten an eine Person oder Gruppe zu vermieten, kann die richtige Vertragsgestaltung dabei helfen, den Missbrauch des Gastrechts zu unterbinden oder zu ahnden. Hierzu finden Sie unter dem unten abgebildeten QR-Code Hinweise zu einer sorgfältigen Vertragsgestaltung sowie Mietvertrags-Musterklauseln.

Eine sorgfältige Vertragsgestaltung schafft Handlungsspielräume, auf die Sie bei Bedarf zurückgreifen können.



Hinweise zur sorgfältigen Vertragsgestaltung bei der Vermietung von Räumlichkeiten an (potenziell) extremistische, rassistische und antisemitische Gruppen

- ▶ Vermieten Sie Ihre Räumlichkeiten nie, ohne zu wissen wer die Veranstalter*innen sind. Lassen Sie sich den Namen der Person und der dahinterstehenden Organisation geben.
- ▶ Schauen Sie auch bei Veranstaltungen gut hin, die zunächst unpolitisch erscheinen.
- ▶ Recherchieren Sie im Internet nach der Gruppierung und gegebenenfalls nach der Person, die den Kontakt zu Ihnen aufgenommen hat.
- ▶ Erfragen Sie den Zweck der Veranstaltung und die Anzahl der Gäst*innen.
- ▶ Seien Sie sorgfältig bei der Vertragsgestaltung, insbesondere, wenn Sie sich trotz Recherche nicht sicher sind, mit wem Sie den Vertrag abschließen.

2. Während der Anmietung...

...Kündigungsmöglichkeiten nutzen.

Eine Kündigung des Mietvertrags kann – neben den sonstigen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Fällen – auch fristlos aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa vorliegen, wenn der*die Veranstalter*in zum Umfang oder Zweck der Veranstaltung im Vorfeld falsche Angaben gemacht hat und diese vertraglich festgehalten wurden. Relevant kann aber auch eine von den gemachten Angaben abweichende Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld ihrer Durchführung sein.

Die Veranstaltung sollte also genauestens im Blick behalten werden, um mögliche Vertragsbrüche identifizieren und die vorhandenen Kündigungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Zu beachten ist jedoch, dass vor einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls eine Abmahnung an den*die Vertragspartner*in erforderlich werden kann. Insbesondere bei der festgestellten Begehung von Straftaten kann eine Kündigung im Einzelfall auch ohne vorherige Abmahnung wirksam sein.

Die Kündigung ist an den*die Vertragspartner*in beziehungsweise die vertraglich vereinbarte Ansprechperson zu richten. Es empfiehlt sich, die schriftliche Form zu wählen und die Kündigung nach Möglichkeit nicht alleine zu übergeben. Ein Duplikat der Kündigung sollte behalten und der Zeitpunkt und Zeug*innen der Übergabe notiert werden.

Beachten Sie: Bestandteil der Kündigung sollte die Forderung sein, die Räume „unverzüglich“ geräumt zu übergeben. Damit sind faktisch eine (Rück-)Übertragung des Hausrechts auf den*die

Vermieter*in sowie ein Veranstaltungsabbruch (zumindest in den gemieteten Räumlichkeiten) verbunden. Die Weigerung zur Räumung kann eine Straftat (§ 123 Strafgesetzbuch (StGB) „Hausfriedensbruch“) sein.

...Hausverbot erteilen.

Um künftige Störungen des Betriebsablaufs durch bestimmte Personen oder Personengruppen zu vermeiden, kann es ratsam sein, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Hausverbote zu erteilen und diese schriftlich zu vermerken. Zwar können Sie als Eigentümer*in grundsätzlich frei darüber entscheiden, wer in Ihrer Immobilie willkommen ist und wer nicht. Ist die Räumlichkeit sonst jedoch für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet, sollte mit der

Erteilung eines Hausverbots ein sachlicher Grund benannt werden. Insbesondere dann, wenn die Verweigerung des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. In diesem Fall sollten mit dem Hausverbot z.B. Tatsachen benannt werden, die den Hausfrieden in der Vergangenheit gestört haben oder darauf schließen lassen, dass in Zukunft wieder mit Störungen zu rechnen ist.

Die Erteilung eines Hausverbots gegenüber Ihrem*Ihrer Mietvertragspartner*in kann grundsätzlich nur nach ausgesprochener fristloser Kündigung erfolgen, da der Mietvertrag ein Nutzungsrecht gewährt. Hierzu ist dann ohnehin das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich (s. oben). Die Gründe für die Kündigung fallen dann meist mit denen für die Erteilung des Hausverbots zusammen.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dokumentieren

... auf mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten reagieren.

Straftaten, die im Zusammenhang mit extrem rechten Veranstaltungen vorkommen können, sind vor allem Verstöße gegen die §§ 86 und 86a StGB („Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“, „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“). Diese Straftatbestände können dann als erfüllt angesehen werden, wenn Parolen und Grußformen benutzt werden wie „Sieg Heil“ oder „Deutschland erwache“. Erforderlich ist aber stets eine Einzelfallbetrachtung.

Verfassungswidrige Kennzeichen sind beispielsweise das Hakenkreuz (auch seitenverkehrt und im Negativ), Doppel-Sigrune (das Symbol der SS) und Sigrune. Außerdem können Re-

den, die auf Veranstaltungen gehalten werden, gegebenenfalls den Straftatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) erfüllen. Der Straftatbestand des § 130 StGB kann etwa gegeben sein, wenn jemand den Holocaust billigt, leugnet oder verharmlost. Dies wiederum kann auch dann der Fall sein, wenn Verschwörung Anhänger*innen oder Coronaleugner*innen einen politischen Widerspruch als quasi eine neue Form der Schoa darstellen. Dies ist jedoch im Zweifelsfall gerichtlich zu klären.

Darüber hinaus gibt es Straftatbestände, die nicht zwangsläufig als politisch einzustufen sind. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es vor allem zu Beleidigungen, Verleumdungen und übler Nachrede (§§ 185, 186, 187 StGB) kommen. Zudem können Sachbeschädigungen (§ 303 StGB) oder gar Körperverletzungen (§ 223 StGB) relevant werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Ordnungswidrigkeiten zu nennen, gegen die Sie gegebenenfalls vorgehen können. Ein Beispiel ist die Verunreinigung von öffentlichen Anlagen oder Verkehrsflächen; das heißt nicht im Veranstaltungsraum selbst, sondern beispielsweise auf dem Gehweg vor der Räumlichkeit. Ein „Klassiker“ ist auch die Ruhestörung. Ordnungswidrigkeiten können (bei entsprechender Regelung) einen Vertragsverstoß darstellen, der eine Unterbindung einer Veranstaltung ermöglicht.

Sollte es während der Veranstaltung zu der Begehung von Straftaten kommen oder jedenfalls der Verdacht im Raum stehen, wird dazu geraten, dies entsprechend bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen bzw. – wenn erforderlich – einen förmlichen Strafantrag zu stellen. Ein Strafantrag ist beispielsweise zwingend erforderlich beim Straftatbestand

des Hausfriedensbruchs oder der Beleidigung und regelmäßig auch in Fällen von Sachbeschädigungen.

Checkliste: Während der Anmietung

- ▶ Stellen Sie sicher, dass Sie auch während der Veranstaltung Zugang zu den Räumlichkeiten haben.
- ▶ Seien Sie bei der Durchführung der Veranstaltung bestenfalls nicht allein vor Ort.
- ▶ Prüfen Sie, ob der tatsächliche Zweck der Veranstaltung dem vertraglich festgehaltenen Zweck entspricht.
- ▶ Achten Sie auf möglicherweise strafrechtlich relevante Äußerungen, Symbole und Handlungen.
- ▶ Prüfen Sie auch außerhalb der Räumlichkeiten, ob gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten begangen werden.
- ▶ Machen Sie sich Notizen zu möglichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder nutzen Sie Ihr Smartphone. Aufzeichnungen können Sie nach der Veranstaltung für ein Gedächtnisprotokoll nutzen.
- ▶ Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr.
- ▶ Holen Sie sich Unterstützung von Kolleg*innen oder Freund*innen.

3. Nach der Anmietung...

Das Aufbauen von Drohkulissen und gewalttätiges Handeln gehören zum Repertoire extrem rechter Gruppen. Es kann also hilfreich sein, sich bereits im Vorfeld mit den möglichen Folgen einer Kündigung zu befassen und sich auf potentielle Reaktionen vorzubereiten.

Bei einem Abbruch der Veranstaltung oder einer Absage ist es nicht unüblich, dass die entsprechenden Akteur*innen mit rechtlichen Schritten drohen. Hiergegen können Sie sich durch eine sorgfältige Vertragsgestaltung wappnen.

Zudem sind Vorwürfe auf Social Media nicht unwahrscheinlich. Am Ende der Handreichung finden Sie einen Link zu einer Broschüre zum Umgang mit Shitstorms. Social Media können Sie aber auch genauso dafür nutzen, die eigene, an den Menschenrechten orientierte Haltung selbstbewusst nach außen zu kommunizieren – auch dann, wenn es

nicht zu einem Abbruch gekommen ist. Dadurch senden Sie zudem ein positives Signal an andere Vermieter*innen und verdeutlichen gegenüber allen anderen Besucher*innen, insbesondere Betroffenen von (extrem) rechter Ideologie, dass sie in Ihren Räumen willkommen sind.

Im äußersten (aber in Köln sehr seltenen) Fall, kann es auch zu konkreten Bedrohungen, Sachbeschädigungen und Übergriffen kommen. Auch dessen sollten Sie sich bewusst sein.

In allen Fällen haben Sie die Möglichkeit, sich an die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, Opferberatungsstellen oder die Polizei zu wenden und die entsprechende Tat anzuzeigen.

Checkliste: Nach der Anmietung

- ▶ Bereiten Sie sich bereits gedanklich auf mögliche Drohungen und Übergriffe vor und machen Sie sich Ihre Handlungsoptionen bewusst.
- ▶ Nutzen Sie die angefertigten Notizen (oder Aufnahmen) für ein Gedächtnisprotokoll.
- ▶ Bringen Sie mögliche Straftaten bei der Polizei zur Anzeige.
- ▶ Kontaktieren Sie gegebenenfalls die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus oder Opferberatungsstelle.
- ▶ Lassen Sie sich nicht einschüchtern und suchen Sie nach Verbündeten.

Hinweise und Adressen

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus
im Regierungsbezirk Köln
www.mbr-koeln.de

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus
Nordrhein-Westfalen
www.mobile-beratung-nrw.de/

Bundeszentrale für Kinder- und
Jugendmedienschutz
<https://www.bzjk.de/bzjk/indizierung/was-wird-indiziert>

Stadt Köln: Leitfaden zum Umgang mit der Anmie-
tung von öffentlichen Räumen durch extreme,
rassistische und antisemitische Gruppen
<https://www.stadt-koeln.de/artikel/73754/index.html>

NinA NRW
<https://nina-nrw.de/codes-und-symbole/>

MBR Berlin: Handlungssicher im digitalen Raum.
Betreuung von Social-Media-Kanälen: Wie umge-
hen mit rechten Kampagnen und Bedrohungen?
https://mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2021/02/201109_MBR_Broschuere_SocialMedia_v2-2.pdf

MBT Bremen: Versteckte Zeichen
<https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/versteckte-zeichen-zur-erkennung-rechtsextremer-symbole/>

BMB: Was daran rechts ist. Verschwörungs-
ideologien erkennen, einordnen und begegnen
<https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/was-daran-rechts-ist-verschwoerungs-ideologien-erkennen-einordnen-und-begegnen/>

Verfassungsschutz Thüringen: Handlungsleitfaden
für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen
zum Umgang mit Extremisten und weiteren demo-
kratiegefährdenden Phänomenen,
4. Auflage 01/2024:
https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Flyer_und_Broschueren/240202_handlungsleitfaden_01.pdf

Quellen

Jaschke, Hans-Gerd Jaschke (Hg.): Rechts-
extremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe,
Positionen, Praxisfelder. Wiesbaden 2001, S. 30.
Zitiert nach Bundesverband Mobile Beratung:
Inhaltliche und methodische Grundsätze, Dresden
2024, S. 19.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migra-
tionsforschung: Rassistische Realitäten. Wie setzt
sich Deutschland mit Rassismus auseinander?,
Berlin 2022, S. 16.

International Holocaust Remembrance Alliance:
Arbeitsdefinition Antisemitismus v. 26.05.2016. Im
Internet unter:
<https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>

Impressum

Herausgeber*innen:

Mobile Beratung gegen
Rechtsextremismus im
Regierungsbezirk Köln
NS-Dokumentationszentrum
der Stadt Köln
Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln

Konzept und Redaktion:

Hans-Peter Killguss,
David Sieveking

Die Broschüre basiert auf der Idee der Veröffentlichung „Keine Räume für Nazis“, herausgegeben von der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln und der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin, Köln 2012. Sie wurde in vorliegender Form grundlegend überarbeitet. Wir danken der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin für die Unterstützung.

Telefon: 0221/221-27162

E-Mail: mbr@stadt-koeln.de

Bildnachweis:

Sofern nicht anders angegeben verbleiben die Rechte bei der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln

Grafik und Design:

Matthias Keller

Urheberrechtliche Hinweise:

© 2024 Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird für nichtkommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Herausgeber*innen behalten sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Herausgeber*innen gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar an die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln geschickt werden.

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Publikation wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen die Herausgeber*innen keine Gewähr. Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der angegebenen oder verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Anbieter*innen oder Betreiber*innen der Seiten verantwortlich.

NS-
DOK



Ein Museum der
 Stadt Köln

mbr
mobile beratung gegen
rechtsextremismus berlin

Gefördert von
 lks.nrw
Landeskordinierungsstelle gegen
Rechtsextremismus und Rassismus

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert vom
 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

